

# Schutzkonzept des BEFG für das Feiern von Gottesdiensten in den Gemeinden des BEFG im Hinblick auf Covid-19/Coronavirus

## Geltungsbereich

Alle Gottesdienste der EFG Christusgemeinde Bremen-Blumenthal.

## Grundsätzliches

Wir wollen gerne wieder Gottesdienste feiern und Gemeindeveranstaltungen durchführen. Bei unserem Wunsch nach Normalität sehen wir uns als Teil der Gesamtgesellschaft und nicht in einer Sonderrolle. Das bedeutet, dass die Gemeinden des BEFG die Notwendigkeiten zur Eindämmung des Virus anerkennen und unterstützen. Das Gottesdienstverbot darf aber kein Dauerzustand sein. Und es muss medizinisch verantwortbare Wege geben, die den religiösen Bedürfnissen und dem Grundrecht auf freie Religionsausübung (wozu insbesondere auch öffentliche Gottesdienste gehören) entsprechen und gleichzeitig die Bemühungen zur Eindämmung des Virus berücksichtigen. Darum geht es in diesem Schutzkonzept bezogen auf die Gemeinden des BEFG.

Der BEFG ist eine kongregationalistisch verfasste Freikirche. Die Gemeinden sind größtenteils rechtlich unselbstständig, doch in der Gestaltung ihres Gemeindelebens sind sie alle selbstständig. Selbstverständlich halten sie sich an die behördlichen und gesetzlichen Vorgaben. Dem dienen auch die Regelungen in diesem Schutzkonzept, das die Situation berücksichtigt, dass die meisten freikirchlichen Gottesdienste nicht in großen Kirchenschiffen, sondern in verhältnismäßig kleineren Gemeindehäusern mit einer überdurchschnittlich hohen Zahl an Gottesdienstbesuchern stattfinden.

## Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für den Erlass und die Steuerung von Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus in einer Gemeinde des BEFG trägt die jeweilige Leitung der Gemeinde. Jede Gemeinde erhält neben den behördlichen Verordnungen dieses Schutzkonzept als Grundlage.

Dieses Schutzkonzept kann und will nicht alle regionalen/lokalen Unterschiede berücksichtigen. Sollten vor Ort andere Maßnahmen zwingend vorgeschrieben sein, so sind diese selbstverständlich zu beachten. Sollten die behördlichen Vorgaben weniger restriktiv sein, kann dieses Schutzkonzept als Empfehlung verstanden werden.

## Maßnahmen

- Es ist grundsätzlich ein **Mindestabstand** von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- **Open-Air-Gottesdienste** sind eine gute Möglichkeit und werden empfohlen.
- Die **Liveübertragung der Gottesdienste** wird nach Möglichkeit auch dann weiter fortgeführt werden, wenn ein Gottesdienst im Gemeindehaus wieder möglich ist – gerade um auch Personen nicht auszuschließen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen (z.B. wegen Alter oder Vorerkrankungen).
- Im **Gottesdienstraum** stehen die Stühle in einem Mindestabstand von **2 m** nach links und rechts sowie nach vorne und hinten. Auch bei fest installierten Bänken oder Stühlen ist zwischen den Sitzplätzen ein Mindestabstand von **2 m** einzuhalten. Familien, die im selben Haushalt leben, dürfen zusammensitzen. **Dadurch ergibt sich eine für jeden Gottesdienst variierende Anzahl von maximal Teilnehmenden. Die Stühle stehen an fest markierten Stellen und dürfen nicht in ihrer Position verändert werden.**
- **Dass die maximale Anzahl von Gottesdienstbesuchern von derzeit 25 Personen (inklusive je eine Person für Technik und Predigt bzw. des Musikteams) nicht überschritten wird,** wird im Vorfeld durch ein Anmeldesystem (im Online-Planungstool bzw. per Email oder Telefon) **sichergestellt, so dass** der Gottesdienstbesuch geordnet und zahlenmäßig verantwortlich verläuft. **Ordner vor Ort haben Zugriff auf die Anmeldeliste und stellen dies sicher.** Es wird empfohlen, solchen Besuchern den Vorzug zu geben, die nicht über die nötigen Online-Zugänge verfügen.

- Auch bei der **Nutzung von Verkehrswegen**, insbesondere der Flure und Treppen, ist auf eine Einhaltung des Mindestabstandes zu achten; erforderlichenfalls ist der entsprechende Bereich nur einzeln zu betreten.
- Es ist ein **Ordnungsdienst** einzurichten, der auf die Einhaltung dieser Maßnahmen achtet.
- Baulich bedingt, gibt es keinen **getrennten Zugangs- und Ausgangsweg** in das Gemeindehaus bzw. in den Gottesdienstraum. **Daher ist dieser Bereich als Einbahnstraße zu nutzen: Zu Beginn des Gottesdienstes in Einlassrichtung und zum Ende des Gottesdienstes (oder im Notfall) in Auslassrichtung.**
- Besucher tragen **zu jeder Zeit** eine **medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2 bzw. KN95)**. Diese Regelung gilt im Sitzen, im Gehen und auch auf dem gesamten Außenbengelände der Gemeinde, selbst wenn Abstände eingehalten werden können. Jede/r sollte eine eigene Schutzmaske zum Gottesdienst mitbringen. **Von der Maskenpflicht ausgenommen sind lediglich mikrofonverstärkte Redebeiträge, wenn der Abstand zur nächsten Person mindestens 2 m beträgt. Mikrofonverstärkte Gesangsbeiträge von Musiker\*innen sind ebenfalls von der Maskenpflicht ausgenommen, wenn der Abstand zur nächsten Person mindestens 4 m eingehalten wird und anschließend quergelüftet wird.**

Am Eingang werden medizinische Masken für diejenigen bereitgehalten, die keine mitgebracht haben.

- Es stehen in ausreichendem Maße **Flüssigseifen** und waschbare **Einmal-Handtücher** (mind. 60°-Wäsche mit Vollwaschmittel) zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen. **Handdesinfektionsmittel** wird am Eingang bereitgestellt, Besucher sollten sich vor Betreten des Gemeindehauses die Hände desinfizieren.
- Die **Reinigungskräfte** reinigen alle Räumlichkeiten; hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe, **Mikrofone** und Lichtschalter **vor und nach jeder Veranstaltung** desinfiziert.
- Im Gottesdienst verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) werden nicht gemeinsam benutzt und **vor und** nach Ende des Gottesdienstes desinfiziert.
- Auf **regelmäßiges Lüften (alle 20 Minuten für 5 Minuten)** ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus (insbesondere Teeküchen) **sind grundsätzlich gesperrt. Falls zwingend notwendig, werden sie nur einzeln betreten.**
- Die **Kollekte** wird bargeldlos eingesammelt, also digital oder durch Überweisung. Wo das nicht möglich ist, wird nur am Ausgang ein Kollektenkorb bereitgestellt.
- Auf **Gemeindegang** wird verzichtet.
- **Keine Chöre, Orchester, Blasorchester**; Musik kann jedoch durch einzelne Musikerinnen oder Musiker von der Bühne aus gemacht werden. **Hierbei ist auf einen erhöhten Abstand und das ausreichende Lüften zu achten.**
- Aktuell wird auf das gemeinsame **Abendmahl** verzichtet.
- Anstehende **Taufen** (üblicherweise Immersionstaufen, d.h. Ganzkörpertaufen) werden auf einen späteren Zeitpunkt im Jahr verschoben.
- **Kindergottesdienst und Kinderbetreuung** finden nicht statt, da die Einhaltung der Abstandsregeln hier nicht umsetzbar ist.
- **Kirchencafé und Begegnungszeiten im Gemeindegebäude vor/während/nach** dem Gottesdienst entfallen. Foyer- und Begegnungsbereiche sind vor dem Gottesdienst nicht zugänglich.
- Dem Wunsch nach **Seelsorge und Segnung nach dem Gottesdienst** wird nur unter den oben genannten Hygieneregeln nachgekommen.

- Die **Kontakt Daten der Gottesdienstteilnehmenden** inkl. Zeitpunkt des Gottesdienstbesuches werden in einer Liste festgehalten, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch weitflächige **Aushänge, per Email an die Freunde und Mitglieder der Gemeinde und über die Internetseite der Gemeinde.**

Die Beachtung der vorgenannten Maßnahmen ermöglicht es, dass der Mindestabstand zu anderen Personen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann und es zu keinem Körperkontakt kommt.

Im Übrigen gilt: **Niemals krank in den Gottesdienst!** Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) kommen nicht in die Gottesdienste bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Coronavirus ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation gewissenhaft zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

Ein weiteres zentrales Anliegen ist die **Gewährleistung der Seelsorge an Kranken und Sterbenden**. Unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (Desinfektion, Mundschutz) sowie der Regelungen vor Ort in Krankenhäusern, Pflegestationen, Hospizen, Gefängnissen usw. soll den haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Zutritt gestattet sein.

**Trauer Gottesdienste** in der Friedhofskapelle oder am offenen Grab finden unter Wahrung der Abstandsregelung (kein direkter Körperkontakt) und weiterer Hygienemaßnahmen (z.B. Desinfektion, Mundschutz) sowie der Regelungen der Friedhöfe vor Ort statt.

Trauer Gottesdienste und Trauerfeiern in Gemeindehäusern unterliegen den gleichen vorgenannten Maßnahmen des Schutzkonzeptes.

#### **Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich nach Hause geschickt.
- Die Leitung der Gemeinde wird über die für den Gottesdienst zuständige Person (in der Regel Pastor/-in oder Gottesdienstleiter/-in) informiert.
- Die Leitung der Gemeinde nimmt den Kontakt zum Gesundheitsamt vor Ort auf: **Gesundheitsamt Bremen, Telefon: 0421 361 15 113, [office@gesundheitsamt.bremen.de](mailto:office@gesundheitsamt.bremen.de)**

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Bremen, 01. März 2021

Die Gemeindeleitung der EFG Christusgemeinde Bremen-Blumenthal